

**Verordnung**  
**der Stadt Oldenburg**  
**über das Landschaftsschutzgebiet**  
**„Wunderburgpark“ in der Stadt Oldenburg, Gemarkung Osterburg, Flur 3**  
**vom 27.04.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet auf den Flurstücken 2790/82, 2788/81, 115/44, 115/5 sowie das Flurstück 115/11, Flur 3, Gemarkung Osterburg, wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Es ist unter Nr. OL-S 30 I im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Oldenburg eingetragen.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1:2.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg (Oldb) verwahrt und kann dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Der Wunderburgpark besitzt eine wichtige Bedeutung für die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Er ist ein Baustein für die Biodiversität innerhalb der Stadt Oldenburg.

Der Wunderburgpark zeichnet sich weiter durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit aus. Seit 1947 steht ein Teilbereich des Gebietes bereits unter Landschaftsschutz.

Das Areal unterteilt sich in drei unterschiedliche Bereiche (A/B/C).

Im westlichen Teil befindet sich eine heckengesäumte, strukturreiche Kleingartenanlage (Bereich A), im (historischen) Mittelteil ein parkartiger, artenreicher Wald mit Eichen, Erlen, Buchen, Linden, Birken, Ahorn u.a. (Bereich B), im östlichen Teil schließlich befindet sich eine relativ junge, parkartige Landschaft, die insbesondere durch Gewässer und teils offene Rasenflächen geprägt wird (Bereich C). Mit diesem Inventar ist der Wunderburgpark ein herausragendes Naherholungsgebiet, in dem die stille Erholung Vorrang hat.

Der Wunderburgpark der Stadt Oldenburg besitzt eine mehrhundertjährige Geschichte. Der o.g. mittlere Teil gehört als historische Parkanlage zu den ältesten Grünanlagen im Stadtgebiet.

Der Name „Wunderburg“ entstammt dem gräflichen Renaissancegarten, welcher im 17. Jahrhundert im Bereich der Osternburger Kirche angelegt wurde. In dieser Anlage befand sich ein Gartenhaus, das eine exotische – wundersame – Ausstattung besaß: die Wunderburg. Graf Anton Günther machte seinerzeit diesen Garten seiner Gemahlin Gräfin Sophia Katharina von Oldenburg zum Geschenk. Nach ihrem Tod, 1696, wurde er verkauft und im weiteren Verlauf seiner Geschichte überplant.

Der Wunderburgpark am heutigen Standort ist aus einem Privatgrundstück hervorgegangen, welches vermutlich zu einem der damaligen herrschaftlichen Höfe in Osternburg gehörte. Aussagekräftige Nachweise stammen aus dem Jahre 1843. Der heute noch prägende Altbaumbestand des Parks ist ein Relikt aus jener Zeit.

1937 wurde das private Parkgelände an die Stadt Oldenburg mit der Auflage übergeben, den zum kleinen Wäldchen entwickelten aber vernachlässigten Park, als öffentliche Grünanlage zu erhalten.

Eine Besonderheit im Schutzgebiet ist das Dragoner-Ehrenmal, das im Jahre 1962 vom Osternburger Marktplatz in den Park umgesetzt wurde.

Durch seine Lage und seine Verbindung zur ehemaligen Mülldeponie an der Eidechsenstraße (Utkiek) und als Trittstein zu den weiter westlich liegenden Schutzgebieten „Buschhagenniederung“ und „Mühlenhuntpark“ hat der Wunderburgpark eine besondere Biotopverbundfunktion.

Der Wunderburgpark trägt außerdem wesentlich zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas bei.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 4,3 ha.

### **§ 3**

#### **Verbote**

Zur Vermeidung von Schädigungen, Gefährdungen oder Veränderungen des Landschaftsschutzgebietes sind folgende Handlungen untersagt:

1. die Rodung, Schädigung oder Gefährdung des Gehölzbestandes incl. der Hecken;
2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung der natürlichen Bodenvegetation;
3. die Anwendung von Herbiziden;
4. die Absenkungen des Grundwasserspiegels und die Herstellung neuer oder die Erweiterung vorhandener Entwässerungseinrichtungen;
5. die Veränderungen der Oberflächengestalt durch Bodenauffüllungen und Abgrabungen;
6. die Errichtung baulicher Anlagen, auch baugenehmigungsfreier (im Bereich B und C);
7. der Neubau von Wegen oder die Befestigung bisher unbefestigter Wege und Flächen, (z. B. durch Pflasterungen);
8. das Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen;

9. das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen;
10. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
11. das Grillen und Entzünden von Feuer in den Bereichen B und C;
12. das Abbrennen von Brauchtumsfeuern;
13. Abfälle, Müll oder Schutt abzulagern oder wegzuwerfen;
14. Zelte, Wohnwagen außerhalb des Bereichs A oder Fahrzeuge auf- und abzustellen;
15. die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind u.a. durch Lärm sowie durch Beeinträchtigungen von Lebensstätten von Fauna und Flora, dem Schutzzweck zuwider zu laufen;
16. die Entnahme von Pflanzen oder Bestandteile von Pflanzen, sofern dies nicht in Zusammenhang mit der Durchführung von Pflegemaßnahmen steht;
17. das Angeln an Gewässern;
18. das Befahren der Gewässer mit Booten oder anderen Fahrzeugen (z.B. Modellboote) sowie das Schwimmen;
19. Flugmodelle, Drohnen oder Drachen zu betreiben.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen**

Von den in § 3 genannten Verboten kann die untere Naturschutzbehörde in den folgenden Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen:

- Nr. 1: für die Beseitigung oder den Rückschnitt einzelner Gehölze aus Gründen der Denkmalpflege unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange;
- Nr. 4: für die zeitlich befristete Absenkung des Grundwasserspiegels;
- Nr. 6: für die Erweiterung bereits vorhandener baulicher Anlagen;
- Nr. 8: für das Verlegen und Unterhalten unterirdischer Leitungen;
- Nr. 9: für das Befahren der Wege;

#### **§ 5**

##### **Freistellungen**

Folgende Handlungen sind freigestellt:

- a) erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, soweit sie nicht mit zumutbarem Aufwand vermieden werden können. Sie sind vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
- b) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung/ -renaturierung incl. ihrer Randstreifen nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;

- c) die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Straßen, Wege und Plätze im bisherigen Umfang;
- d) notwendige Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung, Erneuerung und des Betriebes der vorhandenen sonstigen Erholungseinrichtungen,
- e) die Unterhaltung und die Erneuerung von baulichen Anlagen im bisherigen Umfang;
- f) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen von § 2, die von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführt werden;
- g) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Kleingärten;
- h) Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000.- Euro geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landschaftsschutzgebietsverordnung für das LSG OL-S 30 „Wunderburgpark“ vom 19.12.1947 außer Kraft.

Oldenburg, den 26.05.2020

Jürgen Krogmann  
Oberbürgermeister